

Aktenzeichen: 6 ABN 29/82

Bundesarbeitsgericht 6. Senat Beschluß vom 12. Oktober 1982
- 6 ABN 29/82

I. Arbeitsgericht Beschluß vom 3. Juni 1981
Frankfurt am Main - 15 BV 7/81

II. Landesarbeitsgericht Beschluß vom 20. April 1982
Frankfurt am Main - 4 Ta BV 95/81

Für die Amtliche Sammlung : Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Unzulässige Divergenznichtzulassungsbeschwerde

Gesetz:

ArbGG §§ 92 a, 72 a, 72 Abs. 2 Nr. 2

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6 ABN 29/82

4 Ta BV 95/81 Frankfurt am Main

B e s c h l u ß
In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts am 12. Oktober 1982
beschlossen:

Die Beschwerde des Antragsgegners gegen die Nicht-
zulassung der Rechtsbeschwerde im Beschluß des
Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom
20. April 1982 - 4 Ta BV 95/81 - wird als unzu-
lässig verworfen.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

1. Die Beteiligten streiten über das Einblicksrecht in Bruttolohn- und Gehaltslisten. Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben dem entsprechenden Antrag des Betriebsrats stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen. Hiergegen wendet sich die Nichtzulassungsbeschwerde des Antragsgegners.
2. Die Nichtzulassungsbeschwerde ist nach §§ 92 a , 72 a, 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG unzulässig. Der Beschwerdeführer hat eine Divergenz nicht dargelegt.
 - a) Der angefochtenen Entscheidung läßt sich - entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers - nicht der Rechtssatz entnehmen, der Betriebsrat habe ein Einblicksrecht in Bruttolohn- und Gehaltslisten "ohne Rücksicht darauf, daß beim Antragsgegner die Arbeitsvergütungen aller Arbeitnehmer individuell vereinbart werden, also weder nach einem Tarifvertrag noch nach generalisierenden Grundsätzen". Diesen Satz hat das Landesarbeitsgericht weder ausdrücklich aufgestellt, noch folgt er zwingend aus dem gedanklichen Zusammenhang. Aus dem Zusammenhang der angefochtenen Entscheidung - die sich insoweit auch nach § 543 ZPO auf den erstinstanzlichen Beschluß stützt - läßt sich allenfalls entnehmen, daß dem Betriebsrat ein Einblicksrecht auch zusteht, wenn zwischen den Beteiligten streitig ist, ob Löhne und Gehälter ausschließlich individuell vereinbart werden. Damit folgt dieser Beschluß der vom Beschwerdeführer angezogenen Rechtsprechung, wonach das Einblicksrecht gerade den Zweck hat festzustellen, ob nach individuellen oder kollektiven Maßstäben entlohnt wird (BAG Beschluß vom 12. Februar 1980 - 6 ABR 2/78 -).
 - b) Soweit der Beschwerdeführer meint, die Feststellung des Landesarbeitsgerichts, das Einblicksrecht stehe dem Betriebsrat jederzeit zu, sei nicht davon abhängig, daß ein Überwachungsbedürfnis bestehe, gleichgültig, ob dies vermutet

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



oder dargelegt wird, stehe im Widerspruch zu der Entscheidung des BAG vom 30. Juni 1981 (1 ABR 26/79 zur Veröffentlichung bestimmt) ist dies nur schwer verständlich. Insoweit stimmen angefochtene und angezogene Entscheidung wörtlich überein. Zur Frage der Willkür hat der anzufechtende Beschluß nicht Stellung genommen.

c) Soweit der Beschwerdeführer meint, die Divergenz sei schon gegeben, weil beim Beschwerdeführer nicht nach kollektiv-generellen Grundsätzen entlohnt werde, verwechselt er Sachvortrag und gerichtlich festgestellten Sachverhalt. Er hat übersehen, daß diese Frage zwischen den Beteiligten streitig ist und von beiden Vorinstanzen zu Recht unter Berufung auf die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts offen gelassen wurde. Im übrigen rügt er in diesem Zusammenhang allein angeblich fehlerhafte Rechtsanwendung durch das Landesarbeitsgericht. Dies kann allenfalls eine zugelassene Rechtsbeschwerde, nicht aber ihre Zulassung nach § 92 a ArbGG begründen.

3. Die Nichtzulassungsbeschwerde war daher ohne Mitwirkung der ehrenamtlichen Richter - § 73 a Abs. 5 Satz 3 ArbGG - als unzulässig zu verwerfen.

Dr. Auffarth

Dr. Jobs

Dr. Leinemann

